

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 10

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten. Kurz nach dem Tode seines Vaters beauftragte er einen Rechtsanwalt, das Testament zu prüfen, auch seine Schwester nahm deswegen einen Rechtsanwalt. Nun wollen beide, dass das Haus für eine Million Franken verkauft wird. Dieses wurde, nachdem der Sohn ausgezogen war, vermietet. Der Mieter, der seit etwa 10 Jahren im Haus wohnt, möchte es zum tieferen Schätzwert kaufen. Ich möchte, dass das Haus dem Mieter verkauft wird, er hat sehr viel hingestellt. Muss ich dem Verkauf zustimmen, wenn ich auch nicht damit einverstanden bin? Wer bezahlt die Anwaltskosten? Wie lange haben der Mieter und ich Zeit, etwas Neues zu finden? Es macht mir sehr viel Mühe, überhaupt daran zu denken!

Laut dem Testament Ihres Mannes soll der Sohn nichts erben. Es wäre zu prüfen, ob Ihr Mann im Testament den Sohn mit Angabe der Erbungsgründe förmlich enterbt hat. In einem solchen Fall wäre aber dann auch zu prüfen, ob die Erbteilung rechtsgültig ist. Ich habe Zweifel daran. Die Tochter scheint auch Zweifel zu haben, ansonsten sie wohl kaum im Hinblick auf den Verkauf des Hauses mit dem Sohn kooperiert hätte. Ich vermute, dass dem Sohn doch noch sein Pflichtteil zusteht. Andererseits hat der Sohn offenbar vom Vater Darlehen in der Höhe von Fr. 150'000.– erhalten. Trotz des Konkurses ist diese Darlehensschuld nicht getilgt. Im Rahmen der Erbteilung könnte sie dem Sohn entgegengehalten werden.

Sie und die Tochter und allenfalls auch der Sohn bilden eine Erbgemeinschaft. Bei einer Erbgemeinschaft ist die Veräusserung von Sachen, die zur Erbschaft gehören, nur durch Zustimmung aller Erben möglich. Die Tochter

und der Sohn können somit das Haus nicht gegen Ihren Willen verkaufen. Sie könnten allerdings auf Teilung der Erbschaft klagen, und im Rahmen dieses Verfahrens könnte der Verkauf des Hauses durch den Richter angeordnet werden.

Wenn Sie nicht Auftraggeberin der Anwälte sind, so haften Sie auch nicht für die Anwaltshonorare.

Bei einem Verkauf des Hauses müssten Sie als Gesamteigentümerin das Haus auf den Kaufantritt hin verlassen. Der neue Eigentümer müsste dem Mieter nach Kaufantritt unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Gemietete Wohnungen können nach Gesetz mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer gekündigt werden.

Da eine recht komplexe Situation vorliegt, nicht nur wegen der allfälligen Ansprüche des Sohnes, sondern auch weil Sie eventuell gütterechtliche Forderungen stellen können, die den erbrechtlichen Ansprüchen vorausgehen, empfehle ich Ihnen, ebenfalls einen Anwalt spätestens dann beizuziehen, wenn Sie zum Hausverkauf gedrängt werden.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Narbenbruch nach Dickdarmoperation

Mein Hausarzt diagnostizierte einen Narbenbruch, nachdem ich anfangs Jahr am Dickdarm erfolgreich operiert wurde. Leider weitet sich die Geschwulst in der Leistengegend immer mehr

aus, zum Glück bis jetzt ohne Schmerzen. Da ich 82 Jahre alt bin, habe ich Bedenken, erneut eine Operation vornehmen zu lassen. Könnte es Komplikationen geben, wenn die Geschwulst noch grösser wird?

Der Narbenbruch ist eine glücklicherweise eher seltene Komplikation nach Bauchoperationen. Betroffen sind vorwiegend ältere Menschen, deren Gewebe in der Bauchwand nicht mehr stark genug ist, dem Druck der Eingeweide standzuhalten. Durch das Nachgeben der tieferen Schichten kommt es zu einer äußerlich sichtbaren Vorwölbung durch nachdrängende Darmschlingen. Dieser Zustand ist natürlich unangenehm, aber meist ungefährlich und erfordert daher nicht zwangsläufig eine erneute Operation. Solange Sie keine namhaften Beschwerden haben, würde ich Ihnen raten, vorläufig mit einem Eingriff zuzuwarten. Sollte sich mit der Zeit die Situation wesentlich verschlechtern, kann der Chirurg die bestehende Lücke immer noch zu einem späteren Zeitpunkt schliessen.

Niedriger Blutdruck

In den vergangenen heissen Julitagen wurde ich – als sonst gesunder Jahrgang 20 – von einer heftigen Krise durchgerüttelt: Fieber, Kopfschmerzen mit Druck auf die Augen, und, was mir am meisten Sorge machte, ständig kreisten zusammenhangslos Bilder im Kopf herum, so dass ich eine Hirnhautentzündung befürchtete. Der behandelnde Arzt fand außer dem chronisch niedrigen Blutdruck nichts; es sei alles gut. Ich soll diesen Anfall ausklingen lassen und dazu die heissen Nachmittagsstunden nicht im Freien verbringen. Mich beschäftigen nun drei Fragen: Was hatte ich eigentlich? Stellt das Zusammen-

treffen von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck ein zusätzliches Risiko dar? Ist es angezeigt, etwas gegen den niedrigen Blutdruck zu tun? Bisher konnte ich bei gelegentlichen harmlosen Schwindelanfällen schon mit einem Glas Rotwein zum Essen wieder helfen.

Zweifellos waren Ihre Beschwerden Ausdruck eines grippalen Infektes, der durch ein Virus ausgelöst wurde. Ich mache immer wieder die Erfahrung, dass durch derartige Ereignisse auch der Kreislauf beeinträchtigt wird, meist im Sinne einer Blutdrucksenkung. Bei vorbestehendem tiefem Blutdruck wirkt sich dies natürlich besonders störend aus. Die Kombination von fortgeschrittenem Alter, Hitze und niedrigem Blutdruck kann insofern zu einem Problem werden, als es durch vermehrtes Schwitzen zu einem Verlust von Salz und Flüssigkeit kommt. Wegen des verminderten Durstgefühls im Alter werden diese Defizite zu wenig wahrgenommen und ersetzt. Die Folge ist ein Blutdruckabfall. Was Sie gegen Ihren niedrigen Blutdruck tun können, liegt also auf der Hand: viel trinken, vor allem in der heissen Jahreszeit, vermehrte Kochsalzzufuhr, z.B. in Form von Bouillon oder Salzstengeln. Morgens vor dem Aufstehen die Beine einbinden oder Stützstrümpfe tragen. Schliesslich kann Ihnen der Hausarzt ein blutdrucksteigerndes Medikament verschreiben. Und vergessen Sie nicht Ihr Glas Rotwein zum Essen!

Dr. med. Peter Kohler